

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Syen-Venn" (NSG WE 008)
in der Stadt Nordhorn und der Gemeinde Isterberg in der Samtgemeinde Schüttorf im
Landkreis Grafschaft Bentheim vom 16.06.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAG-BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S.100) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Syen-Venn“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit 580.0 „Nordhorner Talsandgebiet“, einer Untereinheit der naturräumlichen Region 4 „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. Es befindet sich in der Stadt Nordhorn und der Gemeinde Isterberg, Landkreis Grafschaft Bentheim, ca. neun Kilometer südlich der Ortslage Nordhorn. Das NSG Syen Venn ist ein durch früheren Torfabbau und Entwässerung beeinträchtigtes Hochmoor mit verschiedenen Degenerations- und Regenerationsstadien. In dem Gebiet kommen praktisch alle für Hochmoore typischen FFH-Lebensraumtypen (LRT) vor. Vorherrschend sind sekundäre, z. T. torfmoosreiche Birken-Moorwälder. Besonders bedeutsam sind die Vorkommen des prioritären LRT 7110 (Lebende Hochmoore), wobei sehr bemerkenswert ist, dass sich die naturnahe Hochmoorvegetation wieder sekundär entwickeln konnte. Besonders herauszustellen sind die sekundären Ausbildungen naturnaher Bult-Schlenken-Komplexe. Daneben stellen auch feuchte Heidestadien, Schnabelried-Stadien und Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen besonders wertvolle Biotope dar. Insgesamt kommt dem Gebiet eine sehr hohe Bedeutung für den Schutz moortypischer FFH-LRT zu, wobei die sekundären Vorkommen des LRT 7110 Lebende Hochmoore besonders herauszustellen sind. Im Gebiet wurden acht Rote-Liste-Pflanzenarten, wie z. B. Rosmarinheide, Gewöhnliche Moosbeere und Mittlerer Sonnentau festgestellt. Damit hat das FFH-Gebiet insgesamt eine hohe Bedeutung für den Schutz hochmoortypischer Blütenpflanzen. Als weitere herausragende Zielarten des Naturschutzes wären der Große Heufalter, der Enzianbläuling, die Hochmoorbodeneule und der Ziegenmelker zu nennen. Es ist das größte Hochmoor des Naturraums Nordhorn-Bentheimer Sandgebiete mit gut ausgeprägter Moorvegetation, ausgedehnten Birken-Moorwäldern, z. T. torfmoosreichen und nährstoffarmen Stillgewässern.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Nordhorn, der Gemeinde Isterberg und beim Landkreis Grafschaft Bentheim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 58 „Syen Venn“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 196 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Förderung der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere (u. a. Rote Liste-Arten und -Biototypen). Hierbei sollen insbesondere im Hochmoorbereich die Wiederherstellung hochmoortypischer Standortfaktoren angestrebt werden;
2. den Schutz, Pflege und die Entwicklung eines naturnahen Hoch- und Übergangsmoorkomplexes als halboffene und offene Hochmoorlandschaft mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biototypen, in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen, unter Einschluss von naturnahem Moorwald und Moorheiden einschließlich dystropher Torfstichgewässer;
3. Schutz, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes:

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

Kranich (*Grus grus*)
 Kornweihe (*Circus cyaneus*)
 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
 Neuntöter (*Lanuis collurio*)
 Sumpfohreule (*Asio flammeus*)
 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

Baumfalke (*Falco subbuteo*)
 Bekassine (*Gallinago gallinago*)
 Knäkente (*Anas querquedula*)
 Krickente (*Anas crecca*)
 Löffelente (*Anas clypeata*)
 Pirol (*Oriolus oriolus*)
 Raubwürger (*Lanius excubitor*)
 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
 Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
 Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)

Sowie folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes:

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Sowie in dem Gebiet vorkommende Schmetterlingsarten:

Großer Heufalter (*Coenonympha tullia*)
 Enzianbläuling (*Maculinea alton*)
 Hochmoorbodeneule (*Noctuidae spec.*)

4. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen und möglichst moortypischen Wasserhaushalts.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

(3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **7110** Lebende Hochmoore

Erhaltung und Förderung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch einen intakten Torfkörper mit standorttypischer struktureicher Ausprägung, sowie einem ungestörten, weitgehend torfmoosreichen Bult-Schlenken-Komplex. Das lebensraumtypische Arteninventar aus hochmoortypischen Blütenpflanzenarten und hochmoortypischen Moosarten ist vollständig vorhanden, ohne Beeinträchtigung des Wasserhaushalts, zunehmender Verbuschung und Auftreten von Störungszeigern.

b) **91D0** Moorwälder:

Erhaltung und Förderung naturnaher torfmoosreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder aller Altersphasen in mosaikartigem Wechsel auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit intaktem Wasserhaushalt, natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und struktureichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Vollständigkeit lebensraumtypischer Habitatstrukturen wie mindestens drei Waldentwicklungsphasen und einem Anteil von Altholz. Der Gehölzbestand weist lebende Habitatbäume sowie Anteile an liegendem und stehendem Totholz auf. Das lebensraumtypische Arteninventar aus Baum- und Straucharten und Arten der Krautschicht ist vollständig erhalten, ohne Beeinträchtigungen durch forstwirtschaftlich intensive Nutzung, einem hohen Anteil an gebietsfremden Arten, Entwässerung und Eutrophierung.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **3160** Dystrophe Seen und Teiche

Erhaltung und Förderung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorgebieten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch natürliche bzw. naturnahe Strukturen wie flache Uferbereiche. Die Wasserbeschaffenheit ist gekennzeichnet durch nährstoffarmes, durch Huminstoffe braun gefärbtes Wasser. Das Gewässer weist von der Unterwasser- bis zur Ufervegetation eine weitgehend vollständige gut ausgeprägte Vegetationszonierung auf, darunter flutende Torfmoosbestände und Torfmoos-Wollgras-Schwingrasen, ohne Beeinträchtigungen durch negative Veränderungen des Wasserhaushalts, der Uferstruktur und Eutrophierung.

b) **7120** Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Erhaltung und Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Er-

haltungszustand ist gekennzeichnet durch einen nicht oder nur teilweise. durch Torfabbau veränderten Torfkörper bzw. durch ein naturnah wieder hergestelltes Relief. Bei der Vegetationsstruktur dominieren hochmoortypische Zwergsträucher oder Wollgras. Der Anteil von Arten trockener Moorstadien, wie Pfeifengras und Besenheide liegen unter 25 %, Bult-Schlenken-Komplexe sind kleinflächig vorhanden. Die Vegetationsstruktur ist gekennzeichnet durch zahlreiche Kennarten der Hochmoore (Bult- und Schlenkenarten). Das lebensraumtypische Arteninventar der Flora und Fauna ist vollständig vorhanden, ohne Störung des Wasserhaushalts, Torfabbau, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten.

c) **7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung und Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine hohe Wassersättigung, das Schwingmoor-Regime und nasse Schlenken sind ganzjährig vorhanden. Die Moorstruktur weist sehr gut ausgeprägte Komplexe mit nährstoffarmen Stillgewässern und weiteren Moortypen auf. Die Vegetation ist geprägt durch typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen auf der gesamten Fläche ohne nennenswerte hochwüchsige Vegetation. Das lebensraumtypische Arteninventar ist vollständig vorhanden, ohne Störung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten.

d) **7150** Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

Erhaltung und Förderung von nassen, nährstoffarmen Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren und nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch größere nasse Schlenkenkomplexe und Torfschlamm Böden mit sehr gut ausgeprägter Vegetation der Torfmoor-Schlenken, in Nachbarschaft mit anderen nährstoffarmen Moortypen und Stillgewässern. Das lebensraumtypische Arteninventar ist vollständig vorhanden, ohne Störung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, sowie wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und in einer Zone von 1000 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,

7. das Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen,
8. das Setzen von Geocaching-Punkten,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
11. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art (wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- oder forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
12. Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, oder Bohrungen aller Art niederzubringen,
13. bauliche Anlagen aller Art, sowie bauliche Anlagen zur Stromgewinnung zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
14. Leitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen,
15. die fischereiliche Nutzung der dystrophen Seen und Teiche (FFH LRT 3160),
16. die forstwirtschaftliche Nutzung der Moorwälder (FFH LRT 91D0),
17. im NSG und seinem umgebenden Grünlandgürtel und ab Außengrenze des im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgesetzten Bereichs im Abstand von mind. 500 m Windkraftanlagen zu errichten,
18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt auch außerhalb des Schutzgebietes in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann.

(2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs.1 Satz 2 Nr.5 Ausnahmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/Innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersu-

chung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

- e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung an und in den Gewässern innerhalb des NSG und direkt an das NSG angrenzend nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung. Für erforderliche Maßnahmen der Uferbefestigung ist vorab das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in vorhandener Breite, die direkt an das NSG angrenzen, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art, bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Nicht freigestellt ist

3. die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen,
4. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschen.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck des § 2 maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(5) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(6) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- und Einvernehmensvorbehalte sowie Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen (Grundlage dazu ist u.a. die vorliegende Basiserfassung aus 2010),
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B. das Freihalten bestimmter Heideflächen von Birkenaufwuchs als Brutbiotop für den Ziegenmelker.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

- b) in einem Managementplan festgelegte Maßnahmen,
- c) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Syen Venn“ (Regierungsamtsblatt Osnabrück vom 15. Juni 1956 S. 53) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Grafschaft Bentheim
den 16.06.2016

Friedrich Kethorn
Landrat